# AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 14. Miechów, am 15. October 1915.

1.

An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung!

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüsse ich Euch auf das wärmste und gebe der Ueberzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Stätten Euerer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück — wie wir es von Gott demütig erflehen uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eueres angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freudschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Euerer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Euerer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken, an dem Wiedererblühen Eueres Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielce, im September 1915.

Der kais. u. königl. Militärgeneralgouverneur:
Erik Freiherr von Diller m p., Generalmajor.

2.

Verlegung des Amtssitzes.

Das k. u. k. Militär-Generalgouvernement hat seinen Amtssitz am 1. Oktober 1915 von Kielce nach Lublin verlegt.

3.

Bauernbehörden.

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 bestandenen Bauernbehörden können ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hiefür notwendigen Organe derzeit nicht ausüben.

Infolgedessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 43 der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen und zwar:

a) den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und

b) den Kreiskommandos in I. Instanz und den Militärgeneralgouvernement in II und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

4.

Reisepässe.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement ordnet an:

Reisepässe sind bis auf Weiteres höchstens auf drei Monate auszustellen. Jede Passverlängerung ist als Ausfolgung eines neuen Reisepasses zu betrachten.

Reisepässe unterliegen unter allen Umständen der Stempelgebühr, zumal für Lohnarbeiter im § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35/VIII eine Sonderbestimmung enthalten ist. (Amtsblatt vom 15. September 1915 Nr. 13).

5.

Sontagsruhe.

Am Sonntag dürfen alle Geschäfte, einschliesslich Friseurläden, nur von 8 bis 10 Uhr vormittag geöffnet sein.

Für Gasthäuser, Konditoreien, Tee- und Milchhallen, gilt die Beschränkung der Sonntagsruhe nicht.

Diese Lokale müssen daher den ganzen Sonntag geöffnet sein, selbstverständlich bei genauer Einhaltung der festgesetzten Polizeisperrstunde.

Tabaktrafiken sind von 8—11 Uhr vormittag und von 6—8 Uhr abends offen zu halten.

Apotheken müssen bis 9 Uhr abends offen bleiben.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafen bis 100 K., oder Arreststrafen bis 10 Tagen bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

6.

Regelung des Tabakverschleisswesens.

Laut § 9 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 betreffend die Bindung des Tabakhandels an eine Konzession sind Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Handel mit Tabak betrieben haben, zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange ohne Erwirkung einer Konzession berechtigt, soferne sie den Betrieb, den Standort und Umfang binnen sechs Wochen beim Kreiskommando angezeigt haben.

Da nun die erwähnte Verordnung mit 1. August 1915 in Kraft getreten ist, erscheinen alle jene Personen, die eine derartige Anzeige bis zum 11. September 1915 nicht erstattet haben, zum Handel mit Tabak (Hauptverlag, Trafik) nicht mehr befugt und haben diesen Handel mit dem 1. Dezember 1915, bis zu welchem Termin der Verkauf der noch vorhandenen Tabakvorräte gestattet wird, einzustellen.

Zum Betriebe des Handels mit Tabak ist nunmehr im Sinne des § 1 der zitierten Verordnung eine Konzession erforderlich, die unter den in der Verordnung angeführten Bedingungen vom Kreiskommando erteilt wird.

7.

Verkehr mit Getreide und Müllereiprodukten.

1. Gemäss § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915 Vdg. Bl. Nr. 20 gilt das Verbot für den Kauf und Verkauf von Getreide und Müllereiprodukten aller Art nicht für die durch das Kreiskommando zum Kaufe oder Verkaufe ermächtigten Personen.

2. Es kann daher ein Verkehr mit Getreide und Müllereiprodukten aller Art nur durch jene Personen erfolgen, welche hierzu eine schriftliche Ermächtigung des Kreiskommandos besitzen. Diese wird nach Massgabe des Bedarfes an vertrauenswürdige Personen erteilt und kann jederzeit wiederrufen werden.

3. Die Produzenten des Kreises Miechow sind ermächtigt, Getreide untereinander zu kaufen und zu verkaufen.

4. Die Nichtproduzenten des Kreises Miechow sind ermächtigt, den Bedarf für sich und ihre Angehörigen zusammen maximal 100 kg. Getreide oder Mehl zu kaufen und einen Vorrat von maximal 100 kg. Getreide oder Mehl zu halten.

5. Die Nichtproduzenten des Kreises Miechow, welche Pferde halten, sind weiters ermächtigt für ihre Pferde Hafer und Kleie und zwar maximal 30 kg. Hafer und 200 kg. Kleie pro Pferd zu kaufen und einen ebenso grossen Vorrat pro Pferd zu halten.

6. Strafbestimmungen. Wer ein nach diesen Bestimmungen verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt, wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

7. Verbotswidrige Geschäfte. Geschäfte,

die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig.

Verbotswidrig verkauftes und gekauftes Getreide oder solche Müllereierzeugnisse sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8. Auf die strengen Ausfuhrverbote (Amtsblatt Nr. 12 und Kundmachungen) wird nochmals nachdrücklichst hingewiesen.

9. Die den Mühlen erteilte allgemeine Bewilligung zum Kaufe und Verkaufe von Getreide und Müllereiprodukten aller Art wird hiermit zurückgezogen.

8.

Ausfuhr von Waren, aus der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Um der herrschenden Unklarheit über den Vorgang bei Einfuhr von Waren aus der öst.-ung. Monarchie abzuhelfen, wird folgendes kundgemacht:

Zur Förderung des Handels und der Industrie Polens im Verkehr mit der Monarchie sind Auskunftstellen errichtet, welche Ausfuhrbewilligungen auf solche Waren erteilen, deren Ausfuhr aus Österreich-Ungarn verboten ist. Der Kreis Miechow ist in dieser Hinsicht an die Auskunftstelle in Krakau, Gertrudystrasse 12, gewiesen.

Zur Regelung des Verkehres der poln. Kaufmannschaft untereinander befinden sich Auskunftstellen in Piotrków, Radom und Lublin.

Wer nun Ware zum Zwecke der Einfuhr in das okkupierte Gebiet in Österreich-Ungarn kaufen will, erhält auf Grund einer Empfehlung durch das Kreiskommando eine Ausfuhrbewilligung bei der Auskunftstelle, *aber nur im Rahmen des verfügbaren Kontingents*.

Unter Kontingent verseht man jene Menge von Waren, welche die Auskunftstelle zur Einfuhr in das okkupierte Gebiet bewilligen kann, und welche sie wieder auf die einzelnen Kreise nach Massgabe des dort herrschenden Bedarfes aufteilt.

Wer also Ware in Österreich-Ungarn zum Zwecke der Einfuhr in das okkupierte Gebiet kaufen will, hat sich zuerst die Bewilligung des Kreiskommandos, d. h. eine Empfehlung an die Auskunftstelle zu verschaffen. Hiezu ist dem Kreiskommando eine schriftliche Bitte vorzulegen, in der alle zur Einfuhr beabsichtigen Waren nach Gattung und Gewicht angeführt sein müssen und in welcher die Gewerbeberechtigung, oder wenigstens die Bestätigung derselben durch die Gemeinde beizubringen ist.

Das Kreiskommando wird auf dieser Bitte die Empfehlung, wenn diese überhaupt in Aussicht genommen ist, ersichtlich machen und dem Bittsteller zustellen.

Auf eine sofortige Erteilung dieser Empfehlungen kann aber nicht gerechnet werden, weil der Andrang ein derartiger ist, dass das verfügbare Kontingent bei Weitem nicht für alle ausreicht. *Mündliche ununterbrochene Bitten haben gar keine Beschleunigung zur Folge.*

Wer also ein Empfehlungsschreiben durch das Kreiskommando erhalten hat, begibt sich mit demselben zur Auskunftstelle in Krakau, Gertrudystrasse 12, wo ihm dann-, wiederum nur nach Massgabe des noch verfügbaren Kontingents die Ausfuhrbewilligung erteilt werden kann, nicht muss. Vorher hat der Käufer dort auch die beabsichtigte Bezugsquelle anzugeben.

Es empfiehlt sich also, den Kauf erst dann abzuschliessen, wenn die Erlangung des Ausfuhrzertifikates ausser Frage steht.

Den häufigen Bitten um Beschleunigung der Erteilung der Bewilligung, weil schon eingekauft sei, und dadurch grosse Kosten erwüchsen, wird keine Folge gegeben.

Die Auskunftstelle hat in Ausnahmsfällen auch das Recht, an Kaufleute, welche nicht vom Kreiskommando entsendet wurden, Ausfuhrbewilligungen zu erteilen, wird aber immer vorher beim Kreiskommando anfragen.

Nachdem man sich nun die Sicherheit der Erlangung eines Ausfuhrszertifikates verschafft hat, wäre der Kauf abzuschliessen und dann kann das *Ausfuhrzertifikat* bei der Auskunftstelle in Empfang genommen werden.

Das Ausfuhrzertifikat lautet auf einen bestimmten Kreis und auf einen bestimmten Inhaber. Die Uebertragung und sonstiger Missbrauch, d. h. der Handel mit diesen Bewilligungen wird bestraft.

Den Kreiskommandanten wird, damit sie über die erteilten Ausfuhrbewilligungen orientiert sind, Preistreibereien und Zurückhaltung der Waren hintanhalten können, ein Duplikat jeder erteilten Ausfuhrbewilligung zugestellt.

Die Auskunftstelle erteilt nicht informierten Kaufleuten auch Auskunft über österr.-ung. Firmen und geht ihnen mit Rat beim Einkauf der Ware an die Hand. Eine Vermittlung der Geschäfte findet aber nicht statt.

9.

Kaufmännische Vertretungen.

Verschiedene österr.-ung. Firmen und Vereine wenden sich an das Kreiskommando mit dem Ersuchen um Bekanntgabe vertrauenswürdiger und kredit-

fähiger Kaufleute, die geignet wären Vertretungen und damit verbundene Inkassos zu übernehmen. Reflektanten wollen unter Bekanntgabe ihrer Referenzen und der betätigten Branche ihre Offerten dem Kreiskommando einsenden.

10.

Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte.

Die Ausfuhr von Milch, Butter, Eier und Geflügel jeder Art aus dem Kreise Miechów in andere Kreise ist nur mit spezieller Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

11.

Elektrizitätswerk in Miechów.

Alter Warszawski und Mozes Schental haben das Elektrizitätswerk in Miechów am 1. Oktober 1915 in eigene Verwaltung übernommen und sich verpflichtet für den Bedarf der Verwaltung und der Einwohner der Stadt Miechów elektrischen Strom für Beleuchtungszwecke gegen Bezahlung folgender für die Privatparteien festgesetzten Preise zu liefern:

Wo der tatsächliche Stromverbrauch durch Stromzähler konstatiert ist, erfolgt die Vergütung nach Zählertarif und zwar pro Kilowattstunde (K. W.-S.) 1 Kr.

Für Lampen v. einer Kerzenstärke von	10	16	25	32	50	80	100	150	200	300	400
Betrag pro Monat und Lampe in Kronen	2·00	3·00	4·00	4·8	7·50	9·00	15·00	22·00	30·00	45·00	60·00

12.

Woltätigkeitsfeste.

Das Kreiskommando nimmt mit Befriedigung zur Kenntniss, dass verschiedene Komitees bestrebt sind durch Veranstaltung von Woltätigkeitfesten die Lage der infolge der Kriegsereignisse notleidenden Bevölkerung zu mildern.

Das Kreiskommando wird für Abhaltung derartiger Veranstaltungen gerne seine Bewilligung erteilen und nicht ermangeln den wohltätigen Zwecken nach Möglichkeit auch materielle Unterstützung zu gewähren.

Es wird jedoch angeordnet, dass jedes Woltätigkeitsfest mindestens 5 Tage vorher dem Kreiskommando unter Angabe des Programs anzuzeigen, sowie dass spätestens drei Tage nach Abhaltung des Festes eine Zusammenstellung der Einnahmen und Auslagen vorzulegen und über die Bestimmung des Reinertrages zu berichten ist.

13.

Bestrafung.

Ich bestrafe wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten die Nachtwächter von:

Kowala: Jakób Duraj, Dyonizy Świstek.

Pławowice: Johann Piter.

Kuchary: Franz Nawrot, Franz Żych.

Majkowice: Karl Bryksa

und den Soltys von Pławowice Franz Karczmarczyk mit einer Geldstrafe von je 10 K. und den Nachtwächter Wincenz Chrząszcz aus Majkowice mit einer 48 stündigen Arreststrafe.

14.

Telegraphenarbeiter.

Das Postamt in Miechów benötigt einige geübte Telegraphenarbeiter, gegen gute Entlohnung.

Reflektanten auf eine solche Stelle können sich täglich beim Postamte in Miechów melden.

15.

Kundmachung.

Am 9. September 1915 wurde in Miechów ein herrenloses Pferd kleinen Schlages ohne besondere Kennzeichen eingefangen.

Das Pferd befindet sich beim Johann Spiechowicz in Miechów in Verpflegung.

Am 15. oder 16. September wurden beim Mendel Rogowski, Kaufmann in Miechów Bahnhof 4 Kronen am Fussboden liegen gefunden.

Dieser Betrag befindet sich beim Kreiskommando.

Am 14. September 1915 wurde in der Ortschaft

Dale, Gemeinde Racławice eine herrenlose Kuh eingefangen.

Die Kuh ist ungefähr 12 Jahre alt, rotfarbig, zwischen Vorderfüssen und Euter weiss, gut genährt, hat das rechte Horn nach rückwärts gebogen und das linke abgebrochen.

Sie befindet sich im Gemeindeamte Racławice.

Die Eigentümer werden aufgefordert ihre Eigentumsrechte bei dem k. u. k. Kreiskommando in Miechów nachzuweisen.

16.

Urteile,

über die vom 28. September bis 8. Oktober beim k. u. k. Kreisgerichte abgeurteilte Personen:

Stanislaus Byczek, Tomas Byczek, Mathäus Mucha, Ludwig Mentel je ein Jahr verschärften Kerker für schwere körperliche Beschädigung.

1) Michael Tłuszcz acht Monate, 2) Josef Orowiecki zehn Monate, 3) Franz Szwaja acht Monate, 4) Bartlomäus Rogala zehn Monate, 5) Johann Knap zwei Monate schwerer verschärfter Kerker für Diebstahl in der Bierbrauerei Brzozówka.

1) Stanislaus Nasiek zwei Jahre schweren Kerker, 2) Adalbert Nasiek 8 Monate strengen Arrest, 3) Peter Broda 4 Monate strengen Arrest für Körperverletzung.

Ignaz Kubik 7 Monate Kerker, hat von einem Soldaten ein Pferd gekauft.

17.

Steckbrief.

Abram Potasz, geboren in Wolbrom, Kreis Olkusz, Russ. Polen zuständig dorthin, 21 Jahre alt, mosaisch, ledig, Taglöhner von Beruf, hat am 10. August l. J. dem Fuhrmann Pila Kalmann in Miechów-Bahnhof ein Pferd herausgelockt, es am selben Tage in Wolbrom dem Nikolai Kowalski um 92 Rubel verkauft.

Personsbeschreibung: unbekannt.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens des Betruges gem. § 502, 505, M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 428 M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Miechów, am 24. September 1915.

18.

Steckbrief.

Markiewicz Ambrosius, geboren in Czaple Wielkie, Gemeinde Rzeżuśnia, Kreis Miechów, zuständig dorthin, 24 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, Bergarbeiter von Beruf, hat in der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni l. J. in Gesellschaft mit Blasius Studisba aus dem versperrten Stalle des Stanislaus Nowakowski in Wielkie Czaple 2 Schweine im Werte von 33 Rubel entwendet.

Personsbeschreibung: unbekannt.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens des Diebstahles gem. § 457, 459, 461 c M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 428. M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Miechów, am 24. September 1915.

19.

Steckbrief.

Johan Grzebień, Sohn des Anton und Josefa geboren in Lgota Wielka Gemeinde Rzeżuśnia Kreis Miechów, zuständig nach Lgota Wielka Gemeinde Rzeżuśnia, 39 Jahre alt, röm.-kat., verheiratet, Landmann von Beruf wird beschuldigt im November 1914 einen verwundeten polnischen Legionär, der in Lgota ausruhte, misshandelt und ihn sodann den Russen verraten und ausgeliefert zu haben.

Derselbe ist seit Juni l. J. flüchtig.

Personsbeschreibung: Haare: schwarz, Augen: grau, Augenbrauen: schwarz, Nase: stumpf, Mund: mässig, Zähne: gesund, Körpergrösse in m. mittlere Statur.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 428 M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Miechów, am 28. September 1915.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.

16.

Steckbrief.

[illegible], geboren in [illegible], Gemeinde [illegible], Kreis Miechów, zuständig dortselbst, 24 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, [illegible] von Beruf, hat [illegible] 1. J. in Gesellschaft mit [illegible] aus dem versperrten Stalle [illegible] im Werte von [illegible] Kronen entwendet.

Personsbeschreibung: unbekannt.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens des Diebstahles gem. § [illegible] M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § [illegible] M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Miechów, am [illegible] September 1915.

18.

Steckbrief.

[illegible], Sohn des [illegible], geboren in [illegible], Gemeinde [illegible], Kreis Miechów, zuständig nach [illegible], [illegible] Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, [illegible], wird beschuldigt, im [illegible] 1914 [illegible] und ihn sodann des [illegible] zu haben.

Derselbe ist seit [illegible] flüchtig.

Personsbeschreibung: [illegible] Haare schwarz, Augen [illegible], Nase [illegible], Kopf [illegible], Statur mittelgroß.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens [illegible] nach § [illegible] M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § [illegible] M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Miechów, am 28. September 1915.

[illegible] gewaltsam [illegible] entwendet.

[illegible] und [illegible] und das [illegible].

[illegible] werden aufgefordert [illegible] bei dem k. u. k. Kreiskommando in Miechów [illegible].

15.

Urteile

über die vom 28. September bis 8. Oktober beim k. u. k. Kreisgerichte abgeurteilte Personen.

[illegible], ein Jahr verschärften Kerker [illegible] schwere körperliche Beschädigung.

[illegible]

[illegible] zwei Jahre schweren Kerker [illegible] wegen Arrest [illegible].

17.

Steckbrief.

[illegible], [illegible] Jahre alt [illegible].

Personsbeschreibung: unbekannt.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens des [illegible] gem. § [illegible] M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § [illegible] M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów.

Miechów, am 21. September 1915.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

[illegible] Druck W. [illegible]